

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Förderung von Erwerbslosen- und Arbeitslosenberatungsstellen in Köln in 2021
hier: Förderung der "Beratungsstelle Arbeit" und Sicherung der bestehenden
Beratungsstruktur für arbeits- und erwerbslose Personen**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	14.01.2021
Finanzausschuss	01.02.2021
Rat	04.02.2021

Beschluss:

Der Rat beschließt:

1. Die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderte „Beratungsstelle Arbeit“ wird in der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 mit jährlich maximal 32.740 Euro kommunal bezuschusst. Voraussetzung ist ein rechtskräftiger Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln über die Förderung der Einrichtung mit Mitteln des Landes und der EU.
Im Haushaltsplan 2020/2021 stehen die erforderlichen Mittel für das Haushaltsjahr 2021 im Teilplan 0504 -Freiwillige Sozialleistungen und Diversity- in der Teilplanzeile 15 - Transferaufwendungen - unter der Zuschussbezeichnung „Z Kommunale Förderung der Arbeitslosenzentren“ zur Verfügung.
2. Die verbleibende Beratungsstruktur in Form von Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen wird mit den im Haushaltsplan 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2021 in Teilplan 0504 -Freiwillige Sozialleistungen und Diversity- in der Teilplanzeile 15 -Transferaufwendungen - unter der Zuschussbezeichnung „Z Kommunale Förderung der Arbeitslosenzentren“ verbleibenden Fördermitteln in Höhe von 91.060 Euro erhalten.
3. Aufgrund des Wegfalls der Landesförderung für mehr als eine Erwerbslosenberatungsstelle und mehr als ein Arbeitslosenzentrum werden die ab dem 01.01.2021 erforderlichen Mittel in Höhe von 159.350 Euro zur Erhaltung der Beratungsstruktur überplanmäßig im Teilplan 0504 - Freiwillige Sozialleistungen und Diversity- bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen im Teilplan 1501 -Wirtschaft und Tourismus-, Teilplanzeile 15- Transferaufwendungen-.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den im Netzwerk vertretenen Trägern in 2021 die Beratungsstruktur sowie die Betreuung des Beratungsnetzwerkes ab 2022 unter den geänderten Rahmenbedingungen der Landesfinanzierung fortzuentwickeln
5. Der bisherige Beschluss des Rates vom 10.02.2009 zur kommunalen Förderung der Arbeitslosenzentren und -beratungsstellen (DS 5728/2008) wird durch diesen Beschluss ersetzt.

Alternative:

Die Verteilungsstruktur der im Haushalt veranschlagten Fördermittel bleibt unverändert. Eine sich aus der verringerten Landesförderung ergebende unmittelbare Veränderung der Beratungsstruktur ab dem 01.01.2021 wird kommunal in Kauf genommen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>283.150</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

BegründungZu Ziffer 1 des Beschlusses

Ab dem 01.01.2021 fördert das Land Nordrhein-Westfalen nur noch eine „Beratungsstelle Arbeit“ in jeder Gebietskörperschaft. Die Träger der bisherigen Erwerbslosenberatungsstellen ABC Höhenhaus, Vingster Treff und KALZ haben sich gemeinsam um diese neue Förderung beworben und Anfang Dezember einen entsprechenden Förderbescheid für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 erhalten. Die Gesamtfördersumme des Landes für die drei zukünftig kooperierenden Beratungseinrichtungen erhöht sich ab 2021 um 67.305,60 Euro. In Fortsetzung der bisherigen kommunalen Zuwendungen an die Erwerbslosenberatungsstellen erhält der Trägerverbund zur finanziellen Unterstützung des zu erbringenden Eigenanteils im Förderzeitraum eine Zuwendung in Höhe von maximal 32.740 Euro jährlich.

Hinweis:

Die Träger Vingster Treff und KALZ erhalten zusätzlich zur Förderung als „Beratungsstelle Arbeit“ eine im Haushaltsplan der Stadt Köln separat veranschlagte institutionelle Förderung im Umfang von 113.682 Euro für das Haushaltsjahr 2021. Diese Förderung erfolgt auf Basis eines Ratsbeschlusses vom 10.02.2009 und dient der Sicherstellung weiterer Beratungsleistungen dieser Träger über den Kreis der Leistungsbezieher nach dem SGB II hinaus. Die institutionelle Förderung wird fortgeführt.

Zu den Ziffern 2 und 3 des Beschlusses

Die derzeitige Förderung der verbleibenden Erwerbslosen- und Arbeitslosenzentren in Köln aus Mitteln des Landes NRW und der EU wurde zum 31.12.2020 eingestellt. Die Arbeitslosenzentren (ALZ) haben jeweils eine Landesförderung in Höhe von 15.600 Euro jährlich erhalten, die Erwerbslosenberatungsstellen (EBS) jeweils 66.336 Euro jährlich. Zusätzlich erhielten acht Einrichtungen kommunale Mittel, die im Haushaltsplan 2020/2021 im Teilplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und Diversity, in Teilplanzeile 15 veranschlagt sind (2020: 121.373 Euro, 2021:123.800 Euro).

Am 28.05.2020 hat der Ausschuss Soziales und Senioren beschlossen, die vorhandene Beratungsstruktur zu erhalten (AN/0694/2020). Dies ist nur möglich, wenn die kommunale Förderung um die ab 2021 fehlende Landesförderung aufgestockt wird. Die ergänzende Förderung gemäß Beschlussziffer 3 stellt eine Ausnahme von der Verfügung zur Haushaltsbewirtschaftung vom 25.03.2020 dar, die angesichts des notwendigen Anpassungszeitraums unter dem Aspekt der Sicherung bestehender Strukturen gerechtfertigt werden kann.

Zu Ziffer 4 des Beschlusses

Das Konzept für die Beratung von arbeitslosen Menschen in Köln bedarf der inhaltlichen Fortschreibung und Anpassung an die neue Förderrichtlinie des Landes.

Die beabsichtigte kommunale Förderung soll für das Jahr 2021 der Verwaltung, den Trägern und weiteren Akteuren Zeit verschaffen, die notwendigen Anpassungen an die veränderten Förderbedingungen des Landes vorzunehmen. Denn nach den Vorgaben des Rates werden ausfallende Bundes- und/oder Landesmittel in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städtischen Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch der Sanierungsbedarf für den Haushalt erhöhen würde. Wie vor diesen Hintergründen mit einer möglichen Fortführung des Angebots zu verfahren ist, muss deshalb in den ersten Monaten des Jahres 2021 und mit Blick auf die Haushaltsplanaufstellung für 2022 ff. ausgelotet werden.

Zu Ziffer 5 des Beschlusses

Zur Anpassung der Förderstruktur an die neue Landesförderung ist es erforderlich, den Beschluss des Rates vom 10.02.2009 (DS 5728/2008) über das Konzept und die ergänzende kommunale Förderung von vier Arbeitslosenzentren und vier Erwerbslosenberatungsstellen aufzuheben.

FinanzierungZu Ziffer 1 des Beschlusses:

Die Mittel in Höhe von 32.740 Euro stehen im Haushaltsplan 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2021 im Teilplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und Diversity, in Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen, unter der Bezeichnung „Z Kommunale Förderung der Arbeitslosenzentren“ zur Verfügung.

Das Dezernat Soziales, Umwelt, Gesundheit und Wohnen wird für das Haushaltsjahr 2022 im Rahmen des Haushaltsaufstellungsprozesses 2022 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel ggf. durch Umschichtung vorsehen.

Zu Ziffer 2 des Beschlusses:

Es handelt sich hierbei um die restlichen Mittel in Höhe von 91.060 Euro des in Ziffer 1 genannten Zuschusses.

Zu Ziffer 3 des Beschlusses:

Der Bedarf in Höhe von 159.350 Euro wird als überplanmäßig zahlungswirksamer Aufwand im Teilplan 0504 - Freiwillige Sozialleistungen und Diversity - bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Weingeraufwendungen im Teilplan 1501, Wirtschaft und Tourismus, Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen, unter der Bezeichnung „Z Kommunales Beschäftigungsprogramm“.

Diese Deckung beruht auf der Prognose, dass aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Maßnahmen im Kommunalen Programm für Arbeit und Beschäftigungsfähigkeit (KomProArbeit) auch in 2021 nicht wie geplant umgesetzt werden können. Die hier genannte Summe entspricht den Wenigeraufwendungen für KomProArbeit in 2020.

Die Zuwendungsverteilung in 2021 auf die einzelnen Maßnahmen und Träger stellt sich somit wie folgt dar:

Art	Projektname	Träger	vorgeschlagene Zuwendung für 2021
ALZ	Lindweiler Treff	Diakonisches Werk d. Ev. Kirchenverbandes Köln und Region	24.353,00 €
ALZ		Frauen gegen Erwerbslosigkeit e.V.	24.353,00 €
ALZ	Kellerladen	Initiative für gemeinsame Arbeit e.V.	24.353,00 €
ALZ		Veedel e.V. Gemeinwesenarbeit in Köln	24.353,00 €
ALZ/ EBS	ECho	PariSozial gGmbH	71.062,00 €
ALZ/ EBS		Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen e.V.	81.936,00 €
		Gesamtfördersumme 2021	250.410,00 €

Begründung der Beschlussalternative

Die Beschlussalternative hat zur Folge, dass die Träger ihre Beratungsleistungen nicht mehr in dem bisherigen Maße erbringen können. Da die Landesförderung für sechs Einrichtungen zum Jahresende 2020 eingestellt wird, ist die Finanzierung der Personalkosten für die Beratung den Trägern nicht mehr möglich. Die bisherigen Beratungsstrukturen stehen somit in Frage.

Das Land vertritt hierzu die Auffassung, dass mit der Förderung der neuen „Beratungsstelle Arbeit“ der Beratungsbedarf für den Kreis der Leistungsbezieher nach dem SGB II insgesamt abgedeckt ist.